

BVGer E-4975/2007 vom 5. Juli 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-07-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4975_2007

FR: TAF E-4975/2007 du 5 juillet 2011

IT: TAF E-4975/2007 del 5 luglio 2011

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG, Art. 48 Abs. 1, Art. 50 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.4

Mit der Erteilung einer "B"-Bewilligung ist die Beschwerde, soweit die Wegweisungsanordnung als solche und den Wegweisungsvollzug betreffend, gegenstandslos geworden und als solche abzuschreiben. Zu prüfen bleibt vorliegend einzig noch, ob die Vorinstanz den Beschwerdeführenden die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zurecht verweigert hat. Die Gewährung von Asyl stand im Beschwerdeverfahren zum Vornherein nicht zur Diskussion, da kein solcher Antrag gestellt wurde.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Die seit dem 3. Mai 2005 geltend gemachten subjektiven Nachfluchtgründe und die seitherige materielle Prozessgeschichte betreffend diese subjektiven Nachfluchtgründe präsentieren sich im Wesentlichen wie folgt:

E. 3.1

Mit Eingabe vom 3. Mai 2005 reichten die Beschwerdeführenden im Rahmen einer Revisionsergänzung die ersten Unterlagen in Form einer Bestätigung der politischen Aktivitäten des Beschwerdeführers zugunsten der Partei (...), ausgestellt am 23. Januar 2002, und verschiedener Fotos einer Kundgebungsteilnahme vom März 2005 in D. _____ ein, welche die nach dem Urteil vom 12. September 2001 in der Schweiz entwickelten exilpolitischen Aktivitäten des Beschwerdeführers dokumentierten. Dieses Engagement sei den iranischen Behörden vermutlich zur Kenntnis gelangt, wodurch er nunmehr einer Verfolgung ausgesetzt sei.

E. 3.2

Im Rahmen ihrer am 12. Oktober 2005 beim BFM formell eingereichten zweiten Asylgesuche machten die Beschwerdeführenden im Wesentlichen folgende weiteren subjektiven Nachfluchtgründe geltend: Der Beschwerdeführer sei aktives Mitglied der (...) und könne dies mit einer Mitgliederbestätigung vom 26. September 2005 und einem Mitgliederausweis bestätigen. Weiter habe er sich publizistisch durch Veröffentlichung regimekritischer und Menschenrechtsverletzungen anprangernder Artikel im Internet und in der Zeitung (...) (mit Namensangabe und Foto) betätigt, was er durch entsprechende Beweismittel belegen könne. Zudem habe er zwischen Juni und September 2005 an zahlreichen Protestkundgebungen in der ganzen Schweiz teilgenommen; bei einer solchen in E. _____ habe er gar als Bewilligungsinhaber und Organisator fungiert. Auch diese Aktivitäten könne er mit Dokumenten und Fotos unterlegen. Diese regimefeindlichen exilpolitischen Aktivitäten und bereits die Mitgliedschaft bei der (...) würden im Iran eine Verfolgungssituation auslösen und zögen Sanktionen bis zu zehn Jahren Gefängnis nach sich. Es müsse davon ausgegangen werden, dass die mit umfassenden Überwachungsinstrumenten ausgestatteten iranischen Sicherheitsdienste von der Identität des Beschwerdeführers und von den erwähnten Aktivitäten Kenntnis erhalten hätten, beispielsweise durch systematische Internetrecherchen. Ausmass und Art der Aktivitäten begründeten die Feststellung eines ausgeprägten politischen Profils, welches die Aufmerksamkeit und das Verfolgungsinteresse der iranischen Regierung auf sich ziehen müsse. Er und seine Familie hätten somit Anspruch auf Feststellung der Flüchtlingseigenschaft zufolge subjektiver Nachfluchtgründe.

E. 3.3

In ihrer Ergänzungseingabe vom 7. April 2006 bekräftigten die Beschwerdeführenden das exilpolitische Engagement des Beschwerdeführers, welches dieser in den vergangenen Monaten als (...) Mitglied, Teilnehmer zahlreicher Kundgebungen und Publizist weitergeführt habe. Dadurch habe er flüchtlingsrechtlich weitere, beachtliche subjektive Nachfluchtgründe gesetzt. Zur Beweismitteldokumentation reichte er eine Mitglieder- und Gefährdungsbestätigung der (...) vom 7. April 2006, seinen aktuellen Mitgliederausweis,

zwei ihn als Verfasser nennende regimekritische Internetartikel (vom Dezember 2005 bzw. Februar 2006), zahlreiche schriftliche und fotografische Unterlagen zu Kundgebungsteilnahmen, eine Ausgabe der (...), einen Auszug aus dem iranischen Strafgesetzbuch sowie einen SFH-Bericht betreffend die Gefährdungssituation iranischer Exilaktivisten und (...) zu den Akten.

E. 3.4

Im Rahmen ihrer ergänzenden Gesuchseingabe vom 21. August 2006 bekräftigten und erweiterten die Beschwerdeführenden ihre subjektiven Nachfluchtgründe. Dabei wird insbesondere auf die exponierte Funktion des Beschwerdeführers als Mitglied des vierköpfigen Sicherheitsdienstes der (...) und seine Teilnahme an weiteren exilpolitischen Aktionen (v.a. Protestkundgebungen) gegen das iranische Regime aufmerksam gemacht. Als neue Beweismittel reichte der Beschwerdeführer eine Bestätigung der (...) vom 11. August 2006 (inklusive Fotos der Funktionsbekleidung als (...)), zahlreiche Unterlagen zu Kundgebungsteilnahmen in verschiedenen Städten der Schweiz von April bis Juli 2006 (Internetberichte mit Fotos, DVD, Flug- und Informationsblätter) sowie einen aktualisierten SFH-Bericht zur Gefährdungssituation iranischer Exilaktivisten und (...) zu den Akten.

E. 3.5

Mit ihrer weiteren Ergänzungseingabe vom 14. Februar 2007 dokumentierten die Beschwerdeführenden die jüngsten exilpolitischen Aktivitäten des Beschwerdeführers von August 2006 bis Januar 2007 als (...), Kundgebungsteilnehmer und Publizist (vor allem in einem eigenen Weblog). Es sei damit nun unbestreitbar, dass er mit seinem ambitionierten und regelmässigen Engagement über ein flüchtlingsrechtlich relevantes politisches Profil verfüge, den iranischen Behörden bekannt geworden und mithin einer Verfolgungssituation ausgesetzt sei. Die eingereichten Beweismittel bestehen in Internetausdrucken (Weblogausdrucke mit Namensangabe des Beschwerdeführers), Kundgebungsunterlagen (Flug- und Informationsblätter) und Fotos von Kundgebungsteilnehmern (mit dem Beschwerdeführer).

E. 3.6

Anlässlich der Anhörung des Beschwerdeführers vom 31. Mai 2007 durch das BFM erklärte dieser seine Gründe für den (...) Beitritt (politisch offene Partei, Engagement für die Rechte des iranischen Volkes und für den Sturz des iranischen Regimes) und seine Funktionen in der Partei (Zeitschriftenversand, Herstellung und Verteilung von Flugblättern und Traktaten, Herstellung von Transparenten, Aktuar, Archivar, Koordinator). Sodann bekräftigte er seine daraus sich ergebende (Lebens-)Gefährdung im Falle einer Rückkehr in seine Heimat, da Demonstrations- und Kundgebungsteilnehmer von iranischen Botschaftsmitarbeitern und dem Geheimdienst gefilmt und in der Folge identifiziert würden. Als Beweismittel gab der Beschwerdeführer abermals zahlreiche Unterlagen zu seinen Aktivitäten in der Zeit von Februar bis Mai 2007 zu den Akten. Diese bestehen in einem aktuellen (...) Mitgliederausweis und einer Ausgabe der (...) Monatszeitschrift mit diversen Fotos sowie Kundgebungsunterlagen (Flug- und Informationsblätter, Fotos von Teilnehmern).

E. 3.7

In der angefochtenen Verfügung vom 19. Juni 2007 begründete das BFM seine Feststellung, wonach die Beschwerdeführenden die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllten, im Wesentlichen wie folgt: Ihre geltend gemachte Furcht vor ernsthafter Benachteiligung

infolge der exilpolitischen Tätigkeit des Beschwerdeführers sei unbegründet und somit nicht asylbeachtlich im Sinne von Art. 3 AsylG. Vorab gelte es festzuhalten, dass die Beschwerdeführenden nach übereinstimmender Einschätzung von BFM und ARK ihre geltend gemachten Vorfluchtgründe nicht hätten glaubhaft machen und deshalb den iranischen Behörden im Ausreisezeitpunkt nicht hätten als regimefeindlich aufgefallen oder bekannt gewesen sein können. Iranische Exilaktivisten ohne politisches Profil und mit einem Tätigkeitsbereich wie jenem des Beschwerdeführers (Kundgebungsteilnahmen und Artikelveröffentlichungen mit namentlicher und fotografischer Dokumentierung auf Internetseiten oder Exilzeitschriften) seien im Falle einer Rückkehr nicht gefährdet. Der iranische Staat übe in erster Linie im Inland eine strenge Zensur aus und blockiere beziehungsweise erschwere den Zugang zu ausländischen Internetseiten mit politischen Inhalten sofort. Regimekritische Presseerzeugnisse und Internetartikel würden nur im Falle ihrer Verbreitung im Inland als Gefahr betrachtet. Demgegenüber sei es dem Staat grundsätzlich gleichgültig, was seine Staatsangehörigen in ausländischen Presseerzeugnissen und Internetseiten verbreiteten, zumal er sich des wahren Grundes für ein solches Vorgehen, nämlich damit im Ausland ein Aufenthaltsrecht zu erzwingen, sehr wohl bewusst sei.

E. 3.8

In der Beschwerdeschrift bekräftigt der Beschwerdeführer seine Mitgliedschaft bei der (...), seine parteibezogenen Funktionen (Protokollführer, Archivar, Sicherheitsverantwortlicher, Koordinator) und Zuständigkeiten (Propaganda, Publikationen), seine publizistischen Aktivitäten unter Namensnennung sowie sein politisches Interesse und seinen unermüdlichen und uneigennütigen exilpolitischen Einsatz. Sodann kritisiert er die in der angefochtenen Verfügung in die Erwägungen einbezogene Feststellung, dass er seine Vorfluchtgründe nicht habe glaubhaft machen können und daher den heimatlichen Behörden nicht als regimefeindlich bekannt sei. Es sei verfehlt, die Bekanntheit als regimefeindliche Person und mithin das Bestehen subjektiver Nachfluchtgründe gleichzusetzen mit dem Vorhandensein glaubhafter asylrelevanter Vorfluchtgründe. Vielmehr stünden bei Gesuchen wegen subjektiver Nachfluchtgründe die Geschehnisse nach der Flucht im Vordergrund. Dementsprechend könne die Beurteilung des Vorhandenseins eines politischen Profils nicht aus der Frage der Glaubhaftmachung asylbeachtlicher Vorfluchtgründe, sondern einzig aus der Beurteilung der Nachfluchtgründe gewonnen werden. Das BFM habe aber hierzu weder seine Stellung innerhalb der (...) noch das Ausmass seiner exilpolitischen Aktivitäten noch seine politische Überzeugung veranschlagt und damit die Begründungspflicht und das rechtliche Gehör verletzt. Er verfüge durchaus über ein politisches Profil. Hierzu seien die in der Praxis und von der SFH anerkannten Kriterien massgebend. Im Mittelpunkt stünden die Betrauung mit Führungsaufgaben, Teilnahme an Veranstaltungen der führenden Mitglieder sowie Verantwortung für Presseerzeugnisse, öffentliche Veranstaltungen oder wirtschaftliche Belange der Organisation. Diese Voraussetzungen erfülle er: Er sei Funktionär der einflussreichen (...), für die Ressorts Propaganda und Publikation verantwortlich und zudem Archivar und Protokollführer. Anlässlich der Anhörung habe die Sachbearbeiterin gar selber eingeräumt, er sei "offenbar ziemlich engagiert". Zu beachten sei im Weiteren die Publikation regimekritischer Artikel im Internet und in Exilzeitschriften. Beweggrund hierfür sei einzig die innere Überzeugung und keineswegs ein Kalkül im Hinblick auf die Erwirkung eines dauerhaften Bleiberechts in der Schweiz; der betreffende Missbrauchsvorwurf des BFM sei unbegründet und willkürlich. Im Übrigen sei die Theorie

der Vorinstanz, der iranische Geheimdienst unterscheide zwischen politisch und wirtschaftlich motivierten Exilaktivitäten, unzureichend, da politische Exilaktivität unabhängig ihrer Motivation immer eine Schädigung des Ansehens des Irans im Ausland zur Folge habe. Gemäss Praxis sei die Motivation von exilpolitischen Aktivitäten irrelevant, ausschlaggebend dürfe nur sein, ob eine Person im Falle der Rückkehr gefährdet sei. Aufgrund seiner Funktion in der (...) und seiner Publikationen verfüge er über ein Profil, das zu einer solchen Gefährdung führe, und er sei somit als Flüchtling anzuerkennen.

E. 3.9

In seiner die Abweisung der Beschwerde beantragenden Vernehmlassung verweist die Vorinstanz vollumfänglich auf ihre bisherigen Standpunkte und Erwägungen.

E. 4

Einer Klarstellung bedarf es vorab hinsichtlich des Datums des zweiten Asylgesuchs. Das BFM nennt in der angefochtenen Verfügung den 23. August 2006 und bezieht sich damit offensichtlich auf das Datum des Eingangs der Ergänzungseingabe vom 21. August 2006 (vgl. oben Bst. D). Diese Annahme ist unzutreffend, denn bei letztgenannter Eingabe handelt es sich klar um eine Ergänzungseingabe im Rahmen der zweiten Asylgesuche. Formell haben die Beschwerdeführenden ihre zweiten Asylgesuche nämlich bereits mit Eingabe an das BFM vom 12. Oktober 2005 deponiert, und sie bezeichneten diese denn auch mit "Wiedererwägungsgesuch bzw. zweites Asylgesuch". Massgeblich ist somit dieses Datum. Darüber hinaus sind im Rahmen der Prüfung der Zweitgesuche auch jene, die exilpolitischen Aktivitäten des Beschwerdeführers betreffenden Unterlagen mitzubersichtigen, die von den Beschwerdeführenden zuvor mit Eingabe vom 3. Mai 2005 (fälschlicherweise) im Rahmen des Revisionsverfahrens bei der ARK eingereicht wurden. Dies geht denn auch unmissverständlich aus dem Inhalt des Abschreibungsbeschlusses der ARK vom 22. Juni 2006 (und der in jenem Verfahren erlassenen Instruktionsverfügung vom 27. Dezember 2005) hervor. Ob es sich dabei um eine auf Beschwerdestufe unheilbare und bereits die Kassationsfolge auslösende Verletzung des rechtlichen Gehörs handelt, kann angesichts der nachfolgenden Erwägungen einstweilen offengelassen werden.

E. 5

Aufgrund der Akten gehen sowohl die Beschwerdeführenden als auch das BFM übereinstimmend davon aus, dass sämtliche drei rubrizierten Beschwerdeführenden Subjekte des beziehungsweise der zweiten Asylgesuchsverfahren sind. Unzweifelhaft bezieht sich denn auch der materielle Antrag betreffend Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft auf alle Beschwerdeführenden, und das BFM führt in der angefochtenen Verfügung sämtliche Familienmitglieder als Gesuchsteller auf. Aufgrund der gesamten Akten ebenso klar und unbestritten ist, dass im Rahmen dieser zweiten Asylverfahren einzig der Beschwerdeführer neue Verfolgungsgründe in seiner eigenen Person geltend macht, wogegen die Beschwerdeführerin - abgesehen vom sinngemässen Geltendmachen einer Anschlussverfolgung beziehungsweise eines Anspruchs auf Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft aufgrund der subjektiven Nachfluchtgründe ihres Ehemannes - keine konkreten eigenen Gründe geltend macht. Auch für das Kind werden keine in dessen Person liegenden Gründe vorgebracht. Aufgrund dieser Aktenlage sah sich das BFM einzig zur Anhörung des Beschwerdeführers zu dessen Asylgründen veranlasst; die Beschwerdeführerin wurde im Rahmen des zweiten Asylgesuchs nicht angehört. Das

Bundesverwaltungsgericht erkennt in diesem Vorgehen eine die Kassationsfolge auslösende Verletzung des rechtlichen Gehörs: Im Urteil D-5407/2006 vom 30. November 2009, publiziert in BVGE 2009/53, stellte das Gericht fest, dass bei einem erneuten Gesuch um Feststellung der Flüchtlingseigenschaft das rechtliche Gehör mit der Einreichung eines schriftlichen Asylgesuchs gewahrt sein kann und eine mündliche Anhörung zu den Asylgründen nicht zwingend ist, sofern das Verfahren in der Folge in einen Nichteintretensentscheid nach Art. 32 Abs. 2 e AsylG mündet (a.a.O. E. 5.1 - 5.7). Das BFM ist aufgrund bestehender Hinweise, die potenziell geeignet waren, die Flüchtlingseigenschaft zu begründen, auf die zweiten Asylgesuche der Beschwerdeführenden eingetreten. Aufgrund dieses Eintretens kommt das Bundesamt nicht umhin, im Rahmen des ordentlichen Verfahrens eine förmliche Anhörung der gesuchstellenden Personen zu ihren Asylgründen nach Art. 29 und Art. 30 AsylG durchzuführen (a.a.O. E. 6 und 7). Die Beschwerdeführerin ist somit ebenfalls durch das BFM zu ihren Gründen des zweiten Asylgesuchs anzuhören. Darauf kann aufgrund der klaren Praxis auch dann nicht verzichtet werden, wenn absehbar ist, dass sich die Beschwerdeführerin im Rahmen einer solchen Anhörung voraussichtlich auf die Gründe ihres Ehemannes berufen und keine eigenen Verfolgungsgründe geltend machen wird. Lediglich der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass die Konstellationen, in denen sich Ehefrauen im Rahmen von ersten Asylverfahren bei den Kurzbefragungen auf die Asylvorbringen ihrer Ehemänner berufen, immer wieder vorkommen, und auch diesfalls kann auf ihre Anhörung nicht verzichtet werden.

E. 6

Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist formeller Natur. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs führt deshalb grundsätzlich - das heisst ungeachtet der materiellen Auswirkungen - zur Aufhebung des daraufhin ergangenen Entscheides (vgl. BVGE 2008/47 E. 3.3.4 S. 676 f., BVGE 2008/14 E. 4.1 S. 185, BVGE 2007/30 E. 8.2 S. 371 m.w.H., BVGE 2007/27 E. 10.1 S. 332). Die Heilung von Gehörsverletzungen ist aus prozessökonomischen Gründen auf Beschwerdeebene nur möglich, sofern das Versäumte nachgeholt wird, der Beschwerdeführer dazu Stellung nehmen kann und der Beschwerdeinstanz im streitigen Fall die freie Überprüfungsbefugnis in Bezug auf den Tatbestand und die Rechtsanwendung zukommt sowie die festgestellte Verletzung nicht schwerwiegender Natur ist und die fehlende Entscheidreife durch die Beschwerdeinstanz mit vertretbarem Aufwand hergestellt werden kann (vgl. BVGE 2008/47 E. 3.3.4 S. 676 f.). Dies ist vorliegend, abgesehen von der vollen Kognition des Bundesverwaltungsgerichts, nicht der Fall. Insbesondere ist dabei auch zu beachten, dass eine nachträgliche Anhörung durch das Bundesamt auf Beschwerdestufe eine Untergrabung des Devolutivprinzips darstellen würde, wonach die Verfahrenshoheit mit Einreichung der Beschwerde auf die Beschwerdeinstanz übergeht (Art. 54 VwVG). Zwar wäre es der Beschwerdeinstanz nicht grundsätzlich verwehrt, die vom BFM unterlassene Anhörung der Beschwerdeführerin zu den Asylgründen selber durchzuführen. Ein solches Vorgehen könnte aber bei letztinstanzlich entscheidenden Beschwerdeinstanzen, wie dies das Bundesverwaltungsgericht in Asylsachen darstellt (vgl. oben E. 1.1), eine Gehörsverletzung jedenfalls dann nicht heilen, wenn das Gericht aufgrund der neuen Sachverhaltslage zu einem für die Beschwerdeführenden ungünstigen Urteil gelangen würde. Diesen würde dadurch der Instanzenweg abgeschnitten.

E. 7

Zusammenfassend ergibt sich, dass das BFM das rechtliche Gehör zumindest der Beschwerdeführerin und damit Bundesrecht verletzt hat. Da eine Heilung der Verletzung des rechtlichen Gehörs auf Beschwerdeebene nicht in Betracht fällt, ist die angefochtene Verfügung aufzuheben. Die Beschwerde ist insoweit gutzuheissen; soweit sie die Wegweisung und deren Vollzug betrifft, ist zufolge Gegenstandslosigkeit nicht mehr darauf einzugehen. Die Sache ist zur vollständigen Abklärung des Sachverhalts im Sinne obiger Erwägungen und - unter Mitberücksichtigung von E. 5 (oben) - zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für die Verfahrenskosten (Art. 65 Abs. 1 VwVG) ist damit gegenstandslos geworden.

E. 8.2

Die Beschwerdeführenden haben in Anwendung von Art. 64 Abs. 1 VwVG und Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) zulasten der Vorinstanz Anspruch auf Ausrichtung einer Parteientschädigung für die ihnen erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten. Das Obsiegen bezieht sich vorab auf den Antrag betreffend Aufhebung der angefochtenen Verfügung. Bewirkt wurde die Kassation indessen allein aufgrund der Rechtsanwendung von Amtes wegen, nicht aber durch in der Beschwerde erhobene Rügen. Insbesondere wurden im ganzen Beschwerdeverfahren weder eine unkorrekte Bezeichnung des Datums der zweiten Asylgesuche noch die entsprechende Nichtberücksichtigung von Gesuchsakten noch insbesondere die Nichtdurchführung einer Anhörung der Beschwerdeführerin und daraus fliessende Gehörsverletzungen gerügt. Zu entschädigen sind somit diesbezüglich nur die entstandenen Kosten der Beschwerdeerhebung als solcher. Ferner ist in einer hypothetischen Betrachtung festzustellen, dass die Beschwerde im Eventualantragsteil betreffend Gewährung der vorläufige Aufnahme unter Feststellung der Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges nicht unerhebliche Erfolgchancen gehabt hätte, wäre die Beschwerde betreffend Wegweisung und Vollzug der Wegweisung nicht gegenstandslos geworden (Art. 15 i.V.m. Art. 5 VGKE). Der diesbezügliche Vertretungsaufwand kann aufgrund der Akten aber offensichtlich als marginal bezeichnet werden; darüber hinaus ist nicht davon auszugehen, den Beschwerdeführenden wären neben den Vertretungskosten auch verhältnismässig hohe Kosten anderen Ursprungs entstanden. Der sich so ergebende gesamte notwendige Vertretungsaufwand lässt sich aufgrund der Akten, gemäss welchen keine Kostennote vorliegt, zuverlässig abschätzen (vgl. Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Unter Berücksichtigung der massgebenden Berechnungsfaktoren (Art. 9 ff. VGKE) ist die Parteientschädigung auf Fr. 700.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen und das BFM anzuweisen, den Beschwerdeführenden diesen Betrag als Parteientschädigung auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.